



unbehindert unterwegs 2012



ZUM INHALT



sicher
mobil
integriert

Sozial
Land Salzburg



Menschen mit besonderen Bedürfnissen benötigen in manchen Bereichen Unterstützung, damit das Recht auf Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verwirklicht werden kann.

Damit Menschen mit Beeinträchtigungen die vorhandenen Angebote auch wirklich nutzen können, - müssen sie wissen, welche Angebote es gibt. Sie müssen wissen, wo sie diese Angebote oder Beratung dazu erhalten können- diese Broschüre informiert Sie darüber!

Denn: Alle Menschen haben ein Recht auf gleichen Zugang zu allen Lebensräumen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Mag. Cornelia Schmidjell
Landesrätin für Gesundheit und Soziales

Aus der Redaktion

Diese Quick-Info enthält vor allem alle notwendigen Informationen über Vorteile betreffend die Mobilität mit dem eigenen Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Alle Vergünstigungen verfolgen zwei Ziele. Sie sollen die Mobilität zur sozialen und gesellschaftlichen Integration sowie die Verkehrssicherheit von Menschen mit Behinderungen erhöhen.

Die meisten Vergünstigungen gibt es nur, wenn jemand nicht in der Lage ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen oder die Benutzung eines solchen nicht zugemutet werden kann.

Für den Nachweis der Behinderung und damit die gerechtfertigte Inanspruchnahme von Vergünstigungen wird vor allem durch zwei Ausweise erbracht:

■ **Behindertenpass** (siehe Seite 28)

■ **Parkausweis** (siehe Seite 30)

In manchen Fällen sind eigene amtsärztliche Untersuchungen vorgesehen.

In einigen Fällen werden die Begünstigungen nicht nur in Abhängigkeit von einer dauernden Beeinträchtigung ausgesprochen, sondern können durchaus für einen gewissen Zeitraum in Frage kommen.

Die Broschüre kann kostenlos unter (0662) 80 42 - 35 42 oder unter soziales@salzburg.gv.at angefordert werden.

Zeichenerklärung

■ Information ■ Broschüren ■ Antrag





Mit dem eigenen Auto

- 06 CHECKLISTE AUTOKAUF
- 08 AUTOBAHNVIGNETTE
- 09 AUTOZUSCHUSS
- 10 VERSICHERUNGSSTEUER
- 11 MAUTGEBÜHR
- 12 PENDLERPAUSCHALE
- 13 STEUERVORTEILE
- 14 THERAPIEFAHRTEN



Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 16 HEIMFAHRTBEIHILFE
- 18 ÖBB VORTEILSCARD
- 19 SCHÜLERFREIFAHRT/LEHRLINGSFREIFAHRT
- 22 STADTBUSSE



Taxi

- 24 TAXIGUTSCHEINE
- 25 ROLLYFLOTT



Ausweise

- 28 BEHINDERTENPASS
- 29 ZUSATZEINTRAGUNGEN
- 30 PARKAUSWEIS
- 32 FÜHRERSCHEIN



Diverses

- 34 AUTOFAHRERCLUBS
- 35 LEIHAUTO
- 36 FAHR SICHERHEITSTRAINING
- 37 ROLLSTUHL-VERLEIH
- 39 FLUGVERKEHR
- 41 BEHINDERTENPARKPLATZ
- 42 BEHINDERTENGERECHTES WC
- 43 EUROKEY
- 44 GURTENPFLICHT



Adressen & Broschüren

- 46 BROSCHÜREN
- 48 ADRESSEN



Checkliste Autokauf

Anbot

Anbot über die Kosten des Autos einholen
Wo: Händler nach freier Wahl

Abgabe des Förderansuchens

Antrag auf Förderung unter Vorlage des Anbots
Wo: Bundessozialamt, Land Salzburg, PVA

Kauf

Kaufvertrag unterschreiben
Wo: Händler

Parkausweis

Parkausweis beantragen
Wo: Bezirkshauptmannschaft bzw Magistrat Salzburg

KFZ-Versicherung

Antrag auf Befreiung von der Versicherungssteuer
Wo: Versicherungsunternehmen

NOVA

NOVA-Rückvergütung veranlassen
Wo: Bundessozialamt

Steuerfreibetrag

Antrag auf Befreiung für die KFZ-Steuer
Wo: Finanzamt

Autobahnvignette

Gratisvignette beantragen
Wo: Bundessozialamt

Mit dem eigenen Auto

- Autobahnvignette
- Autozuschuss
- KFZVersicherung
- Mautgebühr
- Pendlerpauschale
- Steuerfreibeträge
- Therapiefahrten





Gewisse Personen mit Behinderungen erhalten die Autobahnvignette gratis - auch bei einem Autowechsel. Im Jahr 2010 wurden in ganz Österreich rund 43.500 Jahresvignetten (ASFiNAG) an Menschen mit Behinderungen ausgegeben.

Autobahnvignette

Gratis. AutofahrerInnen mit Behinderung erhalten unter folgenden Voraussetzungen die Autobahnvignette kostenlos:

- Die behinderte Person lebt in Österreich.
- Der PKW ist auf ihren Namen zugelassen.
- Die behinderte Person besitzt einen Behindertenpass mit entsprechendem Eintrag.

Im Behindertenpass ist vermerkt: Dauernde starke Gehbehinderung oder Blindheit oder Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Kosten der Vignette – gratis für Behinderte

■ 10-Tages-Vignette	€ 8,00
■ 2-Monats-Vignette	€ 23,40
■ Jahresvignette	€ 77,80

Dauer. Die Autobahnvignette kann für ein ganzes Jahr oder für 2 Monate oder nur für 10 Tage erworben werden.

Lenker. Das Fahrzeug kann auch von einer Begleitperson gelenkt werden (zB für ein behindertes Kind).

Nachweis. Für den Antrag ist der Behindertenpass notwendig. Dieser wird vom Bundessozialamt ausgestellt und enthält die erforderliche Zusatzeintragung vor.

Antrag. Die Gratis-Vignette gibt das Bundessozialamt (mit Kopie des Zulassungsscheins) aus.

■ Bundessozialamt 05 99 88



Menschen, die gehbehindert sind und für den Weg zur Arbeit, Ausbildung oder Therapie ein Auto brauchen, erhalten für den Kauf oder die Adaptierung eines Autos eine Förderung. Auch der Umbau eines Autos für ein behindertes Kind fällt unter diese Förderung.

Autozuschuss

Eine Förderung (Zuschuss bzw Darlehen) wird zudem nur gewährt, wenn der/die AntragstellerIn

- eine dauernde schwere Gehbehinderung hat (eingetragen im §-29b-Ausweis),
- nicht in der Lage ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (eingetragen im Behindertenpass),
- das Auto selbst besitzt und auf seinen/ihren Namen zugelassen ist,
- ein gewisses Einkommen nicht überschreitet.

Förderstellen. Förderungen bieten folgende Stellen an:

- Bundessozialamt (nur für Begünstigte Behinderte),
- Land Salzburg,
- Pensionsversicherung (für Personen, die das Auto für die Erreichung des Arbeitsplatzes brauchen),
- Unfallversicherung (nach einem Arbeitsunfall),
- Arbeiterkammer (nur für AK-Mitglieder).

Förderlimits. Nähere Förderbedingungen (Kaufpreislimits und 5-Jahresfristen) sind in den Förderstellen zu erfragen.

Antrag vor dem Kauf. Die Förderung ist vor dem Kauf des Autos unter Vorlage eines Kostenvoranschlags zu beantragen. Das heißt: Zuerst die Kostenzusage der Förderstelle einholen, dann erst den Kaufvertrag unterschreiben.

Anträge können bei jeder Stelle eingebracht werden. Sie werden zwischen den Förderstellen koordiniert.

■ Weitere Infos: Siehe Adressenteil Seite 48

📄 www.help.gv.at





Menschen mit Behinderung, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die behinderungsbedingt ein Auto brauchen, werden von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Allerdings nur für ein Auto.

Versicherungssteuer

Voraussetzungen. Menschen mit einer dauernden starken Gehbehinderung und blinde Personen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreien lassen, wenn

- das KFZ auf ihren Namen zugelassen ist,
- ihre Körperbehinderung nachgewiesen wird und
- das KFZ vorwiegend für Fahrten, die ihren Fortbewegungszwecken und ihrer Haushaltsführung dienen, verwendet wird.

Nachweis. Der Nachweis der Körperbehinderung kann erbracht werden durch:

- §-29b-Ausweis oder
- Behindertenpass (mit Zusatzeintrag der dauernden starken Gehbehinderung, Blindheit oder Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel).

Antrag. Wer von der KFZ-Versicherungssteuer (Haftpflichtversicherung) befreit werden will, beantragt die Befreiung beim Finanzamt über ein Versicherungsunternehmen. Der Antrag ist gebührenfrei.

Hinweis. Die Steuerbefreiung gilt für ein Kraftfahrzeug. Überschneidungen bis zu einem Monat (zB bei Fahrzeugwechsel) sind möglich. Bei Wechselkennzeichen sind bis zu drei Kraftfahrzeuge von der Versicherungspflicht befreit.



Jeder Autofahrer, der einen „§-29b-Ausweis“ und einen Führerschein mit Einschränkungsvermerk (zumeist Automatikfahrzeug) besitzt, erhält auf Antrag eine ermäßigte Jahreskarte, wenn das Fahrzeug auf den Fahrzeuglenker zugelassen ist.

Mautgebühr

Bezug. Die ermäßigte Jahreskarte kann direkt bei jeder Mautstelle beantragt werden. Der Antrag kann auch per Post (ASFINAG, Salzburg, Alpenstraße 94) eingebracht werden. Bezahlt wird dann mittels Erlagschein.

■ Jahresmautkarte ermäßigt	€ 7,00
----------------------------	--------

Nicht übertragbar. Die Jahreskarte ist kennzeichengebunden, also nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt. Die berechtigte Person muss sich selbst im Auto befinden.

Gültigkeit. Die Jahresmautkarte ist für alle Sondermautstrecken gültig.

Nachweis. Für die Antragstellung sind mitzubringen:

- Ausweis nach § 29b StVO,
- Zulassungsschein (zugelassen auf den/die behinderte/n LenkerIn),
- Kopie des Führerscheins mit der Eintragung einer Einschränkung auf den Betrieb eines behindertengerecht umgebauten PKW (zumindest Automatikgetriebe)





Grundsätzlich werden die Kosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz durch den Verkehrsabsetzbetrag (€ 291) abgegolten. Dieser Absetzbetrag wird automatisch berücksichtigt. Es bedarf keiner gesonderten Antragstellung.

Pendlerpauschale

Personen, die es besonders schwer haben, ihren Arbeitsplatz zu erreichen, erhalten auf Antrag eine Pendlerpauschale.

Höhe. Die Höhe der Pauschale ist von der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz abhängig. Bei mehreren Wohnsitzen wird nur der kürzere Arbeitsweg anerkannt.

Kleine und große Pendlerpauschale - monatlich

	klein	groß
■ über 2 km	–	€ 31,00
■ über 20 km	€ 58,00	€ 123,00
■ über 40 km	€ 113,00	€ 214,00
■ über 60 km	€ 168,00	€ 306,00

Klein oder groß. Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels

- möglich und zumutbar, steht die kleine Pauschale zu,
- weder möglich noch zumutbar (zB lange Anfahrtszeit), steht die große Pauschale zu.

Die große Pendlerpauschale gibt es bereits ab 2 km. Für die kleine Pauschale muss der Arbeitsplatz von der Wohnung mindestens 20 km entfernt sein.

Gehbehinderung. Personen, die einen Ausweis nach § 29b StVO besitzen oder von der motorbezogenen Versicherungssteuer oder KFZ-Steuer befreit sind, erhalten die „große“ Pendlerpauschale.



Menschen mit Behinderungen erhalten (zusätzlich zur Befreiung von der KFZ-Versicherungssteuer) Steuervorteile zuerkannt, wenn sie infolge ihrer Behinderung ihr eigenes Kraftfahrzeug zur Fortbewegung für Privatfahrten und zur Haushaltsführung benötigen.

Steuervorteile

Diese Steuervorteile gewährt das Finanzamt zusätzlich zum allgemeinen Pauschalfreibetrag gewährt.

Höhe pro Monat

■ Steuerfreibetrag für KFZ	€	190
■ Absetzbarkeit von Taxikosten – max.	€	153

Autokosten. Als AutobesitzerIn kann man einen Steuerfreibetrag mit folgenden Unterlagen geltend machen:

- §-29b-Ausweis oder
- Behindertenpass (mit Zusatzeintrag dauernde schwere Gehbehinderung oder Blindheit oder Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel).

Für die Befreiung muss man zwar keinen Führerschein besitzen, aber man muss EigentümerIn des Autos sein.

Tipp. Fahrtkosten mit einem Familienauto zum Zweck der Heilbehandlung (zB Arzt-, Spitalsbesuch) sind bis zur Höhe des amtlichen Kilometergeldes absetzbar.

Die Kosten für die behindertengerechte Adaptierung eines PKWs können nicht geltend gemacht werden.

Taxikosten. Gehbehinderte Personen (mit einer Erwerbsminderung von mehr als 50%), die kein Auto besitzen, können Taxifahrten unter Vorlage der Rechnungen als außergewöhnliche Belastung absetzen.





Fahrtkostenersatz bei Therapie können Eltern für ihre Kinder mit Behinderung im Rahmen der Arbeitnehmer-
 veranlagung geltend machen. Gleiches gilt für die Be-
 schaffung von Hilfsmitteln sowie die Kosten für die Heil-
 behandlung und Krankendiätverpflegung.

Therapiefahrten

Anspruch. Eltern, die mit ihren behinderten Kindern
 regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu
 einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um
 Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen.

Höhe. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig
 a) von der Entfernung zwischen Wohnort und Ordinati-
 on des/der behandelnden Arztes/Ärztin oder Thera-
 peuten/ Therapeutin und
 b) der Art des Verkehrsmittels.

Es wird nur die Fahrt zum/zur nächstgelegenen Vertrags-
 arzt / Vertragsärztin vergütet.

Firmen. Auch die Kosten für Fahrten zu Hilfsmittelfirmen
 können ersetzt werden.

Tipp. Fahrtkosten mit dem Familienauto zum Zweck der
 Heilbehandlung (zB Arzt- oder Spitalbesuch) sind bis zur
 Höhe des amtlichen Kilometergeldes absetzbar.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- **Heimfahrtbeihilfe**
- **ÖBBVorteilsCard**
- **Schülerfreifahrt / Lehrlingsfreifahrt**
- **Stadtbusse**



Familien, die ihren Kindern (Lehrlinge) für Ausbildungszwecke eine Zweitunterkunft (Internat, Heim,...) finanzieren müssen, erhalten aus dem Familienlastenausgleich eine Heimfahrtbeihilfe. Die Beihilfe ist beim Finanzamt zu beantragen.

Heimfahrtbeihilfe

Die Heimfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge/SchülerInnen ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnsitz entfernt liegt.

Die 2-km-Grenze gilt nicht für SchülerInnen bzw. Lehrlinge mit Behinderung.

Für **Wochenendheimfahrten** gibt es gestaffelt nach der Entfernung zum Wohnort folgende pauschale Abgeltung pro Monat:

000 – 050 km	€ 19,00
050 – 100 km	€ 32,00
101 – 300 km	€ 42,00
301 – 600 km	€ 50,00
über 600 km	€ 58,00

Die Beihilfe ist im Nachhinein am Ende des Schuljahres oder Lehrjahres zu beantragen und wird rückwirkend ausbezahlt.

Wohnsitzfinanzamt
Antrag: www.bmf.gv.at

Stadtplan

Barrierefrei durch Salzburg

Bezug kostenfrei unter
(0662) 80 72 - 32 32
downloadbar unter
www.salzburg.info



Die ÖBB bietet Menschen mit Behinderungen eine VORTEILScards an. Diese gilt für viele Busse und Privatbahnen. Damit verbinden sich viele Ermäßigungen. Auf Einzelfahrten gibt es keinen Preisnachlass. Die VORTEILScard ist auf allen Bahnhöfen erhältlich.

ÖBBVORTEILScard

Ermäßigungen auf den Fahrpreis

■ Auf allen Strecken der ÖBB*	45%
■ Post- und Bahnbusse / Lokalbahn	50%
■ Schafbergbahn / Wolfgangsee-Schiffahrt	25%
■ Stadtbus	50%

* 50% bei Fahrkartenkauf via Internet, Handy, Automat

VORTEILScard pro Jahr

■ Spezial (bei Mobilitätseinschränkung)	€ 19,90
■ Sehschwache und Blinde	€ 18,90
■ Schwer Kriegsbeschädigte (70 % MdE)	€ 0,00

Gültigkeit. Die Karten gelten ab Ausstellung.

Kostenfrei. Ausgleichszulagen- und Mindestsicherungsempfänger erhalten die VORTEILScard kostenlos.

Begleitperson. Für Reisende im Rollstuhl sowie Personen, deren Behindertenpass den Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ aufweist, werden eine Begleitperson und/oder der Führhund unentgeltlich befördert.

Gepäck. Unverpackte Hilfsmittel (wie Rollstühle bis zu 90 kg pro Stück) werden innerhalb Österreichs (auch BRD) kostenlos mitbefördert.

📍 ÖBB-Bahnhofsschalter / Postämter
www.oebb.at

Für Fahrten zwischen der Wohnung des Schülers / Lehrlings und Ausbildungsstätte gibt es die Möglichkeit der Freifahrt oder der Fahrtenbeihilfe. Die Freifahrten sind einkommensunabhängig, die Fahrtenbeihilfen einkommensabhängig.

Schülerfreifahrt Lehrlingsfreifahrt

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Die Freifahrten sind beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

■ Eigenanteil/Schuljahr	€ 19,60
-------------------------	---------

Schul- und Lehrlingsfahrtbeihilfe. Fahrtenbeihilfen gibt es, wenn der Weg zur Ausbildungsstätte mindestens 2 km lang ist und keine Schul- oder Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen werden kann. Die Fahrtenbeihilfen sind beim Finanzamt zu beantragen. Sie betragen mtl.:

	SchülerInnen	Lehrlinge
■ bis 10 km	€ 13,10	€ 5,10*
■ über 10 km	€ 19,70	€ 7,30

* und innerhalb des Ortsgebiets

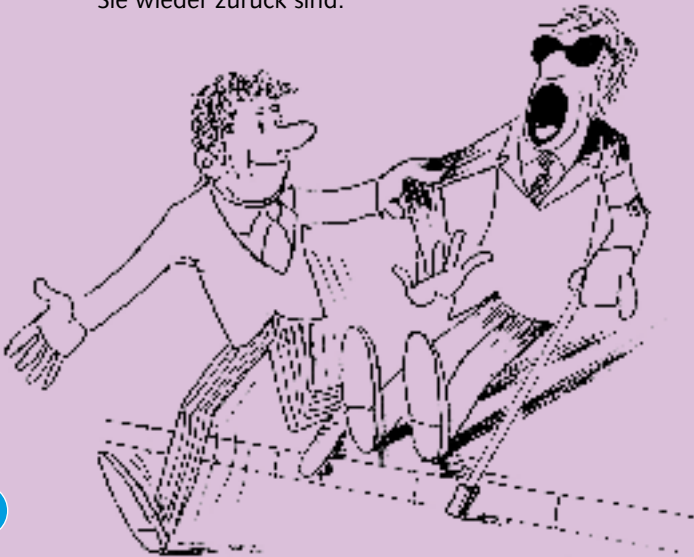
Für Lehrlinge/SchülerInnen mit Behinderungen wird die Fahrtenbeihilfe auch dann gewährt, wenn der Weg kürzer als 2 km ist und die Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

📍 Wohnsitzfinanzamt
📄 Schülerbeihilfen-Info: www.bmwfj.gv.at/Familie



Richtig kommunizieren mit blinden oder sehbeeinträchtigten Personen

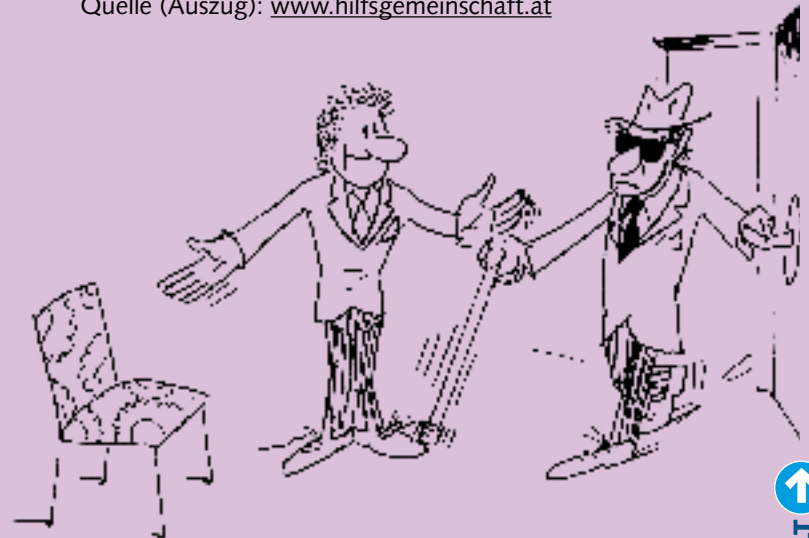
- Sprechen Sie Ihr Gegenüber direkt an (nicht die Begleitperson). Stellen Sie sich mit Namen und Funktion vor.
- Bieten Sie Ihre Hilfe an und fragen Sie im Zweifelsfalle nach, ob Unterstützung gewünscht ist.
- Informieren Sie Ihr Gegenüber über alles, was als Nächstes passiert und halten Sie ihn auf dem Laufenden.
- Sagen Sie Ihrem Gegenüber, wenn Sie weggehen, auch wenn es nur kurz ist und sagen Sie ihm, wenn Sie wieder zurück sind.



Falsch: Ohne zu fragen die Straßenseite wechseln.
Richtig: Stufen auch rechtzeitig ankündigen.

- Geben Sie ganz genaue Auskünfte über das Umfeld und nennen Sie möglichst konkrete Anhaltspunkte. Ein Beispiel: „Der Bahnsteig Nr. 14 ist am Beginn der Halle ganz rechts direkt beim Eingang“. Und nicht: „Der Bahnsteig ist da vorne!“
- Bieten Sie Ihren Arm als Unterstützung an, wenn das gewünscht wird. Kündigen Sie Stufen rechtzeitig an, vor allem die erste und letzte Stufe.
- Stehen Sie vor einer Stiege oder einer Rolltreppe, dann fragen Sie, welcher Weg genommen werden soll. Kündigen Sie die Rolltreppe rechtzeitig an.

Quelle (Auszug): www.hilfsgemeinschaft.at



Falsch: „Dort steht der Sessel!“
Richtig: „Der Sessel ist rechts von Ihnen.“

Grafiken: Herman van Dyck
 Copyright: Hilfsgemeinschaft

Die Stadt Salzburg gewährt Menschen mit Behinderungen auf den Obus-Linien der Salzburg AG (StadtBus und Verkehrsverbundlinien) eine vergünstigte Monatskarte. Diese Karte gilt auch für Fahrten nach Freilassing und auf der der Lokalbahn nach Bergheim.



Stadtbusse Salzburg

Voraussetzung. Die begünstigte Monatsnetzkarte wird nur an folgende Personen ausgegeben, sofern sie in der Stadt Salzburg wohnhaft sind:

- Blinde und stark Sehbehinderte (ab Pflegestufe 3),
- Zivilinvalide ab 18 (ab 70% MdE),
- Kriegsoffer (ab 50% MdE).

Monatsnetzkarte (Sozialtarifkarte)

■ Für Menschen mit Behinderung	€ 5,00
--------------------------------	--------

Ausgabe. Die Ausgabe des Berechtigungsausweises erfolgt beim Magistrat Salzburg im Kieselgebäude (4. Stock, Zi 426). Der Ausweis ist gebührenfrei.

Unterlagen. Für die Ausstellung des Berechtigungsausweises sind mitzubringen:

- Nachweis der Behinderung (Pflegegeldbescheid oder Behindertenpass)
- Einkommensnachweis/Pensionsbescheid
- Passfoto

Tipp. Wer nicht in der Stadt Salzburg wohnt, kann nur mit der ÖBB-VorteilsCard die Stadtbusse zum Halbtarif nutzen.

📍 Stadt Salzburg (0662) 8072 - 3202

Taxi

■ Taxigutscheine

■ Rollyflott



Personen, die nicht mehr in der Lage sind, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, erhalten von der Stadt Salzburg oder den Umlandgemeinden für Freizeitfahrten Taxigutscheine. Diese werden nicht für Arzt- und Therapiefahrten ausgegeben.

Taxigutscheine

Berechtigungsausweis. Für die Ausgabe ist ein Berechtigungsausweis erforderlich. Diese erhalten Personen ab der Pflegegeldstufe 3, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze (ohne Pflegegeld) nicht übersteigt.

■ Alleinlebende	€ 1.135
■ Ehepaare	€ 1.443

Personen, die kein Pflegegeld oder Pflegegeld der Stufe 1 und 2 beziehen oder keinen Nachweis über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erbringen, werden amtsärztlich untersucht.

Gutscheinmenge. Pro Quartal wird je nach Wohnsitz der Betroffenen folgende Stückzahl von Taxigutscheinen (im Wert von je € 2,50) ausgegeben:

42 Stadt Salzburg, Wals-Siezenheim und Bergheim
54 Anif, Elsbethen, Grödig, Hallwang
63 Anthering, Elixhausen, Eugendorf, Koppl

Antrag. Taxigutscheine sind im Magistrat Salzburg, St.-Julien-Straße 20 (Kieselgebäude, Zi 426) erhältlich.

Der „Rollyflott“ ist ein City-Fahrdienst der Stadt Salzburg für Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Der Rollyflott wird von Zivildienern - auch nachts - chauffiert

Rollyflott

Der Rollyflott ist eine Initiative von ÖZIV und des Behindertenbeirats der Stadt Salzburg.

Jeden Tag. Der Rollyflott ist täglich von 9 bis 1 Uhr unterwegs (Buchung spätestens bis 23 Uhr).

Kosten

■ Pro Fahrt bis 18:00 Uhr	€ 8,00
■ Pro Fahrt ab 18:00 Uhr	€ 12,00
■ Begleitperson ohne Rollstuhl	€ 1,80

Einzugsgebiet. Der Rollyflott ist unterwegs:

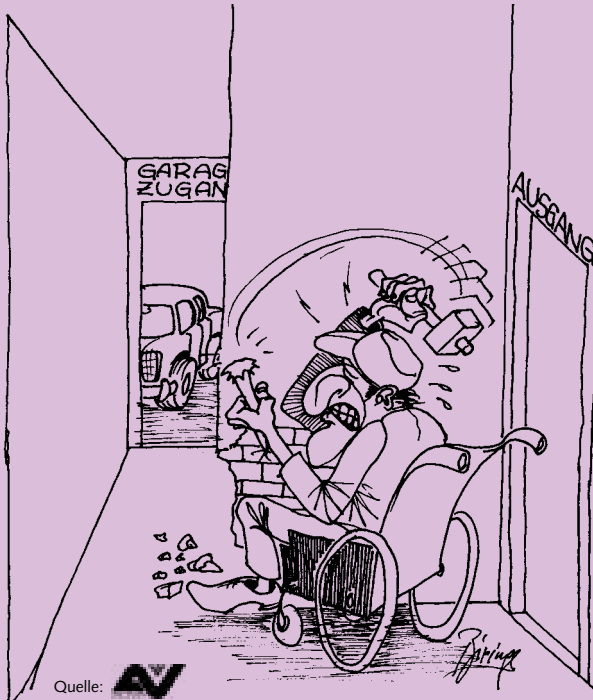
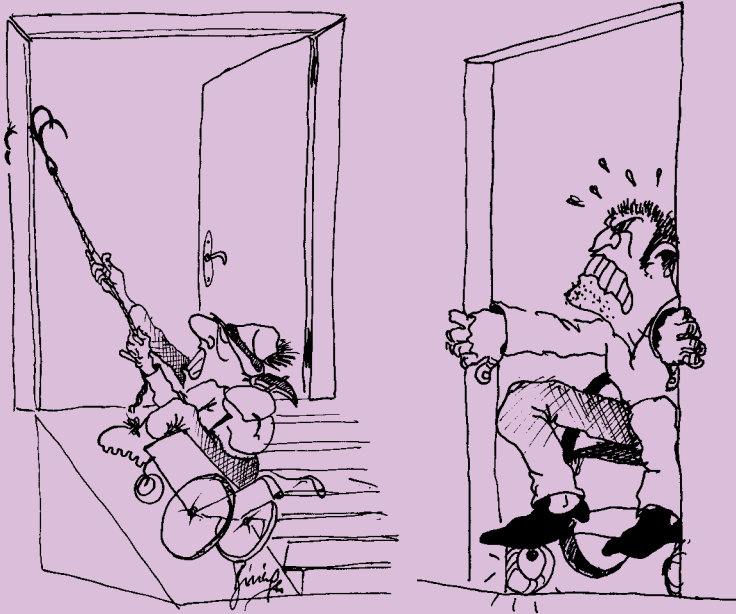
- innerhalb der Stadt Salzburg,
- zwischen Stadt und Airportcenter,
- zwischen Stadt Salzburg und Elsbethen, Hallwang.

Buchung. Der Rollyflott kann kurzfristig unter der Nummer (0662) 45 10 44 anfordert werden.

T

T



Quelle: 

Ausweise

- Behindertenpass
- Zusatzeintragungen
- Parkausweis
- Führerschein

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis für Menschen mit Behinderungen, der mit vielen Vorteilen, Ermäßigungen und Preisvorteilen verbunden ist. Er wird 3-sprachig ausgestellt und gilt auch im Ausland.

Behindertenpass

Entscheidend für die Ausstellung des Behindertenpasses ist der Grad der Behinderung. Eine leichte Behinderung führt nicht zum Anspruch auf einen Behindertenpass.

Zugang. Einen Behindertenpass bekommen:

- Begünstigte Behinderte
- Personen mit erhöhter Familienbeihilfe
- PflegegeldbezieherInnen
- BerufsunfähigkeitspensionistInnen
- Personen mit einem Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50%

Vorteile. Der Behindertenpass ist auch ein Vorteilspass. Die Vorteile sind:

- Preisvorteile auf freiwilliger Basis bei Freizeiteinrichtungen (Kino, Theater, Museum, Bäder,...)
- Steuervorteile (pauschal und gegen Beleg)
- Mobilitätsvorteile (Bus und Bahn)
- Nachweisdokument (für NOVA, Autobahnpickerl,...)

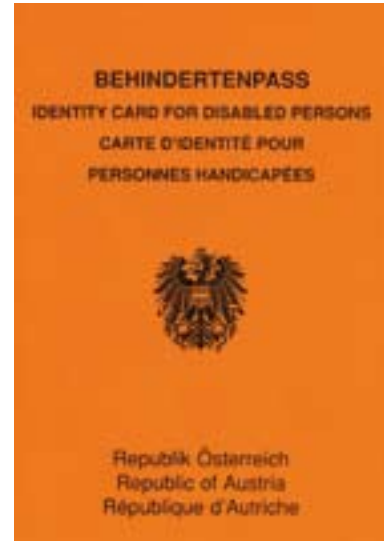
Begleitperson. Auch für eine Begleitperson gibt es gewisse Vorteile, sofern diese im Behindertenpass eingetragen ist.

Ausstellung. Der Behindertenpass wird vom Bundessozialamt ausgestellt.

Antragsformular. Downloadbar unter www.help.gv.at

Beachte. Der Behindertenpass ist nicht als Parkausweis geeignet.

i Bundessozialamt 05 99 88
www.bundessozialamt.gv.at



Mögliche Zusatzeintragungen im Behindertenpass

Beim Inhaber des Passes ist die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung gegeben.

Die/der InhaberIn des Behindertenpasses:

- ist ein Begünstigt Behinderter (iSd BEinstG)
- ist gehbehindert
- ist überwiegend auf einen Rollstuhl angewiesen
- ist blind oder stark sehbehindert
- ist sehbehindert
- ist auf einen Blindenführhund angewiesen
- ist gehörlos oder stark hörbehindert
- ist DiabetikerIn
- hat Anfallsleiden
- bedarf einer Begleitperson
- kann Fahrpreisermäßigungen nach dem BundesbehindertenG in Anspruch nehmen
- besitzt einen Ausweis nach § 29b StVO
- ist Träger einer Metallendoprothese
- besitzt einen ausgebildeten Partnerhund



Der Parkausweis ist europaweit einheitlich (hellblau und mit Rollstuhl-Symbol) gestaltet und ist somit in allen EU-Mitgliedstaaten gültig.

Achtung: Der Behindertenpass ist nicht als Parkausweis geeignet.

Parkausweis

Der Ausweis (§-29b-Ausweis nach der StVO) wird nur für Personen mit einer dauernd starken Gehbehinderung ausgestellt.

■ **Parkausweis einmalig** € 51,00

Berechtigung. Der Ausweis berechtigt zum:

- Parken im Parkverbot,
- Dauerparken in Kurzparkzonen,
- kostenloses Parken in gebührenpflichtigen Parkzonen*
- Einfahren in Fußgängerzonen, wenn AusweisbesitzerInnen mit Zusatztafel ausgenommen sind,
- Parken in Fußgängerzonen während der Ladetätigkeit,
- Errichtung eines Parkplatzes,
- Parken auf Behindertenparkplätzen,
- Halten in zweiter Spur und Halten im Halteverbot (zum Ein- und Aussteigen sowie zum Ein- bzw. Ausladen der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe) – sofern nicht andere VerkehrsteilnehmerInnen am Vorbei- oder Wegfahren gehindert werden.

Ausstellung. Der Parkausweis wird von der Bezirkshauptmannschaft oder in der Stadt Salzburg vom Verkehrsamt (Markus-Sittikus-Straße 4) ausgestellt.

Unterlagen. Es werden ärztliche Atteste/Befunde und bei Abholung ein Passfoto und Lichtbildausweis benötigt.

***Parkgebühr.** In der Stadt Salzburg kann der/die InhaberIn des Parkausweises kostenlos in gebührenpflichtigen Parkzonen als FahrerIn und als BeifahrerIn parken.

■ **Verkehrsamt Stadt Salzburg** (0662) 8072 - 3199
Bezirkshauptmannschaften



Ohne Ausweis geht Vieles nicht:

	Behindertenpass (Bundessozialamt)	Parkausweis (§-29b-Ausweis)
Autobahnvignette	■	
Autofahrerclub	■	■
Autozuschuss	■	■
Behindertenparkplatz		■
EURO-Key	■	■
Führerschein	■	■
Mautbefreiung		■
Mobilitätzuschuss	■	
NOVA-Rückvergütung	■	■
ÖBB-VorteilsCard	■	
Parkausweis		■
Pendlerpauschale	■	■
Steuerfreibeträge	■	■
Versicherungssteuer	■	■

Menschen mit einer körperlichen Behinderung können für die Erlangung eines Führerscheins (Lenkerberechtigung) und für Perfektionsfahrstunden einen Zuschuss erhalten, wenn eine amtsärztliche Zustimmung vorliegt.

Führerschein

Voraussetzung. Der Zuschuss wird nur den Personen bezahlt, die für die Erreichung des Arbeitsplatzes auf einen PKW angewiesen sind und die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Dies gilt für Beschäftigte und Arbeit Suchende.

Förderstellen. Einen Zuschuss zu den Kosten eines Führerscheins zahlen folgende Stellen:

- Unfallversicherung: nach einem Arbeitsunfall
- Pensionsversicherung
- Bundessozialamt: für Begünstigte Behinderte

Höhe. Die Höhe des Zuschusses ist vom Förderungsgeber abhängig - meist aber unabhängig vom Einkommen.

Nachweise. Einem Antrag ist anzuschließen: Rechnungsbelege über den Führerschein und die Kopie des §-29b-StVO-Ausweises oder des Behindertenpasses mit entsprechendem Zusatzeintrag.

Zulassung. Zur Fahrprüfung wird man nur zugelassen, wenn man dazu auch gesundheitlich geeignet ist.

Gehörlose. Gehörlose Menschen haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Gehörlosendolmetscherin den Führerschein zu machen. Nähere Auskünfte beim Gehörlosenverband unter der Nr. (0662) 45 51 50.

Diverses

- Autofahrerclubs
- Leihauto
- Fahrsicherheitstraining
- Rollstuhl Verleih
- Flugverkehr
- Behindertenparkplatz
- Behindertengerechtes WC
- Eurokey
- Gurtenpflicht



Die österreichischen Autofahrerclubs bieten Menschen mit körperlichen Behinderungen eine ermäßigte Clubmitgliedschaft an. Personen, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag bezahlen, erhalten auch bei der jährlichen §-57a-Überprüfung des Fahrzeugs eine Ermäßigung.

Autofahrerclubs

Eine ermäßigte Clubmitgliedschaft erhält, wer einen der folgenden Nachweise vorlegen kann:

- Eingeschränkter Führerschein
- Ausweis nach § 29b StVO
- Behindertenpass des Bundessozialamtes
- Nachweis der Befreiung von der Versicherungssteuer II bzw KFZ-Steuer

Jahresmitgliedsbeiträge – Auto

	Normal	ermäßigt*
■ ARBÖ	€ 73,10	€ 31,30
■ ÖAMTC	€ 73,20	€ 29,00

* für Menschen mit Behinderung

RollstuhlfahrerInnen sind aufgrund der Mitgliedschaft automatisch haftpflichtversichert.

ARBÖ

Salzburg, Münchner Bundesstraße 9
(0662) 433 601
sbg@arboe.at

ÖAMTC

Salzburg, Alpenstraße 102
(0662) 63 99 90
salzburg@oeamtc.at

i Direkt bei den Anbietern

Mit einem Leihauto besteht für Menschen mit Handicap die Möglichkeit, an jeder Fahrschule in Österreich den Führerschein zu absolvieren. Außerdem kann das Leihauto für Probefahrten vor Kaufentscheidungen genutzt werden.

Leihauto

Alle Fahrhilfen können individuell an die Behinderung des Fahrers/der FahrerIn angepasst werden.

Leihautotarife

	1 - 7 Tage	ab 8 Tagen
■ Standardtarif	€ 100	€ 90
■ Club-mobil-Mitglieder	€ 90	€ 80
■ Fahrschulen	€ 100	€ 90

Im Preis sind enthalten:

- 200 km pro Tag,
- Autobahnvignette,
- Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt € 250,00, mind. 3% und € 150,00 Aufwandsentschädigung)

Das Auto wird auf Kundenwunsch gegen Kostenersatz zugestellt und wieder abgeholt.

i Club mobil 0664 21 330 42
www.clubmobil.at



Es gibt in Österreich die Möglichkeit des Fahrsicherheits- trainings für Menschen mit Behinderung. Speziell ausgebildete TrainerInnen bereiten dabei auf gefährliche und ungewohnte Situationen am Steuer vor.

Fahrsicherheits- training

Auf Anfrage. Das Training für Menschen mit Behinderungen gibt es nicht als festes regelmäßiges Angebot, sondern nur auf Anfrage.

Kosten

■ Trainingskosten gesamt	€	205
■ Kosten für den Betroffenen	€	60

Hinweis. Für Personen mit einem Arbeitsunfall (ab 50 MdE) ist das Training kostenfrei. Die Kosten werden von der AUVA übernommen.

Anbieter. Die Trainings bietet der sogenannte „Club mobil“ an. Sämtliche Vorfragen, Termine und Kosten sind direkt mit diesen Trainern zu vereinbaren.



Zurzeit gibt es in Salzburg drei Anbieter für den Verleih von Rollstühlen. Dieses Angebot dient vor allem Touristen und Personen, denen der Transport des eigenen Rollstuhles zu mühsam ist.

Rollstuhl-Verleih

Der Verleih erfolgt gegen entsprechende Gebühr und ist nach Verleihdauer und Anbieter unterschiedlich gestaffelt.

Kaution. Für den Verleih eines Rollstuhles wird eine Kaution eingehoben.

Zustellung. Die Zustellung des Rollstuhles (zB. zum Flughafen) ist eine Extra-Leistung und wird daher gesondert verrechnet.

Sanitätshaus Lambert

Ignaz-Rieder-Kai 21, 5020 Salzburg

Tel. (0662) 62 20 02

irk@lambert.at

Alpenstraße 39, 5020 Salzburg

Tel. (0662) 63 04 44

alpenstrasse@lambert.at, www.lambert.at

Sanitätshaus Tappe

Schallmooser Hauptstraße 51, 5020 Salzburg

Tel. (0662) 88 14 95 60

bvadepot@tappe.at, www.tappe.at

Österreichisches Rotes Kreuz

Dr.-Karl-Renner-Straße 7, 5020 Salzburg

Tel. (0662) 8144-11330

behindertenfahrdienst@s.rotekreuz.at

www.s.rotekreuz.at



Nicht behindert zu sein, ist kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.

Richard von Weizäcker

Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit werden im Flugverkehr einige Erleichterungen angeboten. Grundsätzlich ist es notwendig, dass die Flüge rechtzeitig gebucht und aus Sicherheitsgründen detaillierte Angaben zur Behinderung gemacht werden.

Flugverkehr

Die Erleichterungen werden im Rahmen der EU-Verordnung (1107/06) über die Rechte von Fluggästen mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität gesichert. Dazu zählen vor allem:

- Die kostenlose Beförderung des Rollstuhls und Hilfsmitteln
- Die kostenlose Beförderung eines Blindenführhundes oder Partnerhundes
- Die Begleitung beim Einchecken und bei der Sicherheitskontrolle
- Bereitstellung von Leihrollstühlen



 www.salzburg-airport.com



ZUM INHALT

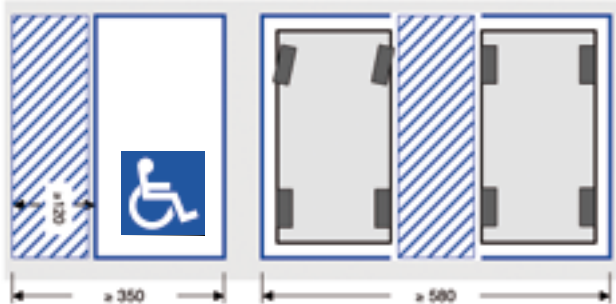


ZUM INHALT

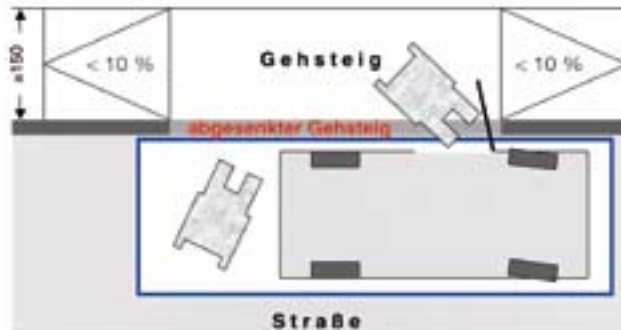
Parkplatzvarianten

Einzelstellplatz

Doppelstellplatz



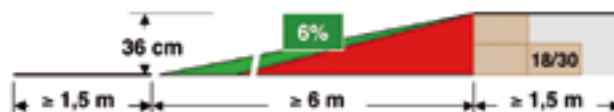
Abgesenkter Gehsteig/längsseitiger Parkplatz



Gehsteigbreite: Grundsatz: >150 cm, Ausnahme: >120 cm auf eine Länge von 100 cm
Bei Masten, Hydranten,... mindestens 90 cm Breite

Rampe/Gehsteigabsenkung

Rampenlänge: 6%	Formeln	Handlauf
1 Stufe ≥ 3 m	$L = h \times 100 : \%$	in der Höhe von 90 cm Rund: 4 cm 40 cm übers Ende
2 Stufen ≥ 6 m	$H = \% \times L : 100$	
3 Stufen ≥ 9 m	$\% = H \times 100 : L$	



Behindertenparkplätze werden im Nahbereich von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Krankenhäuser,...), Kaufhäusern und in der Nähe von Fußgängerzonen eingerichtet. Sie sind durch eine Zusatztafel (beim Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“) erkennbar.

Behindertenparkplatz

Zusätzlich kann die Behörde auf Ersuchen für ein bestimmtes Kraftfahrzeug einen Behindertenparkplatz an der Arbeitsstelle oder dem Wohnsitz der körperbehinderten Person einrichten.

Vorausgesetzt. Ein solcher Parkplatz wird nur für Personen eingerichtet, die einen Parkausweis nach § 29b StVO besitzen - unabhängig davon, ob sie selbst fahren oder chauffiert werden.

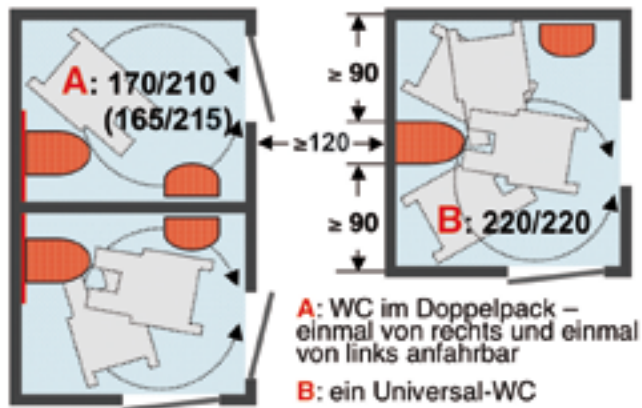
Verhandlung. Über die Errichtung eines solchen Parkplatzes wird in Anwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin vor Ort entschieden.

Entscheidung. In der Stadt Salzburg entscheidet der Magistrat (Verkehrsamt, Markus-Sittikus-Straße 4), auf Landesstraßen die Bezirkshauptmannschaften und auf Gemeindestraßen die Gemeinden über die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes. Es genügt ein formloser Antrag.

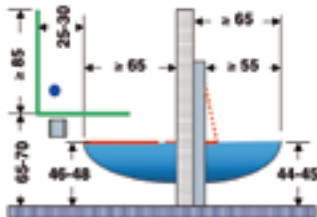
Service. ParkausweisbesitzerInnen der Stadt Salzburg erhalten automatisch einen Behindertenparkplatzplan (siehe Seite 17) zugeschickt.

Verkehrsamt Stadt Salzburg (0 662) 80 72 - 31 99
Bezirkshauptmannschaften

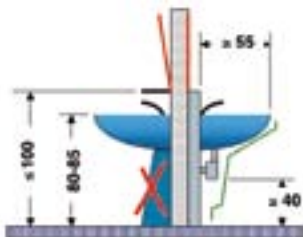
Barrierefreies WC



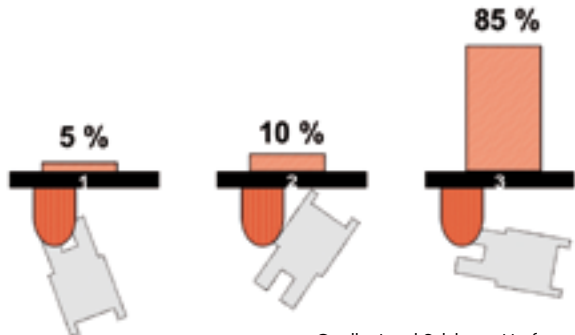
WC Montage



Waschtisch Montage



Vom Rollstuhl aufs WC – Transferverhalten



Quelle: Land Salzburg, Umfrage 2005

Der „euro-key“ öffnet/sperrt Anlagen wie WC's, Hebebühnen oder Einfahrtschranken, Schrägaufzüge für Menschen, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind und zusätzlicher Hilfsmittel bedürfen.
Der euro-key wird nicht zeitlich begrenzt ausgegeben.

Eurokey

Einen solchen Schlüssel bekommt nicht, wer eine herkömmliche WC-Anlage benutzen kann.

■ Euro-key € 0,00

Bezug. Der euro-key kann beim Dachverband ÖAR kostenlos bestellt werden. Verwenden Sie die Bestellkarte oder gehen Sie ins Internet (www.oear.or.at):

ÖAR - Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

1010 Wien, Stubenring 2

(01) 51 31 533

dachverband@oear.or.at

www.oear.or.at

Nachweis der Behinderung. Für die Bestellung und Ausgabe des Euroschlüssel ist der Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller einen solchen Schlüssel braucht (Kopie des §-29b-StVO-Ausweises oder des Behinderentpasses).

Tipp. Auf der Internetseite www.oear.or.at findet man eine Datenbank über alle Anlagen in Österreich, die mit dem euro-key nutzbar sind.

■ ÖAR (01) 51 31 533

Wer mit dem Auto unterwegs ist, muss den Sicherheitsgurt anlegen.

Für Menschen mit Behinderungen kann eine Ausnahme zum Tragen kommen.

Gurtenpflicht

Ausnahme. Eine Ausnahme von der Gurtenpflicht besteht, wenn der Sicherheitsgurt wegen der Körpergröße oder einer schwersten körperlichen Behinderung (auch nach Brustoperation, Herzkrankheit) nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

Die Befreiung kann befristet erfolgen.

Amtsarzt. Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt auf der Grundlage einer amtsärztlichen Untersuchung. Die Vorlage eines Behindertenpasses oder Parkausweises genügt nicht.

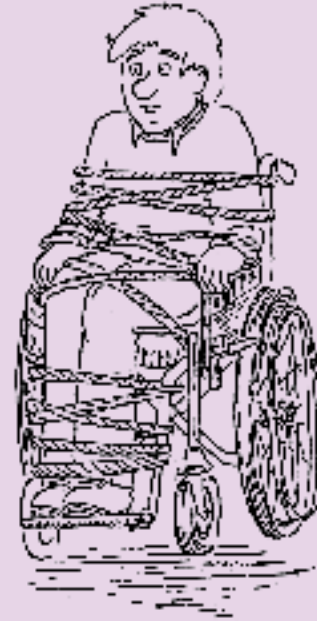
Antrag. Die Entbindung von der Gurtenpflicht ist bei der Bezirkshauptmannschaft und in der Stadt Salzburg von der Polizeidirektion (Verkehrsamt, Alpenstraße 90) zu beantragen. Die Telefonnummern sind für:

- Stadt Salzburg: (0662) 63 83
- Flachgau: (0662) 81 800
- Tennengau: (062 45) 79 60
- Lungau: (064 74) 65 410
- Pinzgau: (065 42) 76 00
- Pongau: (064 12) 610 10

Achtung. Bei der amtsärztlichen Untersuchung kann sich die Frage der generellen Fahrtauglichkeit stellen.

i **Bezirkshauptmannschaften /
Polizeidirektion**

Adressen und Broschüren



Wenn Sie jemanden sehen,
der an den Rollstuhl „gefesselt“ ist,
verständigen Sie bitte die Polizei!

Oder binden Sie ihn los.

Broschüren

Sämtliche Broschüren können telefonisch unter (0662) 80 42 - 35 42 angefordert werden.



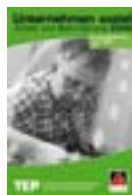
**gut.beraten –
Ein Servicehandbuch**



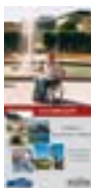
Zuhause pflegen



Kurzzeitpflege



Unternehmen sozial



**Salzburg – barrierefrei
erleben** Bestellung unter
(0 662) 80 72 - 0



Job aktiv

Nicht sehen und doch ankommen

Salzburg führt Sehbehinderte und blinde Personen sicher durch die Stadt – an Kreuzungen, Bushaltestellen,... Geführt wird mit einem taktilen Bodeninformationssystem wie Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder, Auffanglinien in Stocksteinpflasterausführung und akustische Einrichtungen. Mehr Infos bietet die ÖNORM V2102.



Adressen

Förderer

■ AUVA – Unfallversicherung

Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
(0662) 21 20 - 0
www.auva.at

■ Behindertenhilfe des Landes

Salzburg, Fanny-v-Lehnert-Straße 1
(0662) 80 42 - 35 54
soziales@salzburg.gv.at

■ Bundessozialamt – Landesstelle Salzburg

Salzburg, Auerspergstraße 67a
05 99 88
www.bundessozialamt.gv.at

■ Finanzämter

Salzburg, Aignerstraße 10
(0662) 63 80 - 547
St. Johann, Hans-Kappacher-Straße 14
(064 14) 701 56
Zell am See, Brucker Bundesstraße 3
(065 42) 780
Tamsweg, Gartenstraße 3
(064 74) 74 11
www.bmf.gv.at

■ PVA – Arbeiter und Angestellte

Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11
05 03 03 (zum Ortstarif)
www.pensionsversicherung.at

■ Verkehrsamt der Stadt Salzburg

Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 4
(0662) 80 72 - 31 99
verkehr@stadt-salzburg.at

Behindertenanwalt/ -beauftragte

■ Behindertenanwalt

Ombudsmann für Gleichbehandlungsfragen
 Wien, Babenbergerstraße 5
0 800 80 80 16
office@behindertenanwalt.at
 Sprechtag unter: www.bmask.gv.at

■ Behindertenbeauftragte der Stadt Salzburg

Salzburg, St.-Julien-Straße 20 (Kiesel, 4. Stock)
(0662) 80 72 - 32 32
alexandra.piringer@stadt-salzburg.at

Behindertenorganisationen

■ Gehörlosenzentrum

Salzburg, Schopperstraße 21
(0662) 45 16 42
satav@gehoerlose-salzburg.at

■ Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband

Salzburg, Schmiedingerstraße 62
(0662) 43 16 63 - 0
sekretariat@sbsv.at

■ Zivilinvalidenverband (ÖZIV)

Salzburg, Haunsbergstraße 39
(0662) 45 10 44
Zell am See, Ebenbergerstraße 7
0664 422 1 422
St. Johann i. Pg., Südtirolersiedlung 37
0660 42 10 910
oeziv@aon.at
www.oeziv.at





ZUM INHALT

Weitere Exemplare zu bestellen unter:
Tel. (0662) 8042-3542
soziales@salzburg.gv.at

**Diese Broschüre liegt zur kostenfreien
Entnahme auf**

- Bürgerservice Salzburg – Schloss Mirabell
- Bürgerzentrum Bahnhof

Impressum: Herausgeber: Land Salzburg,
Abteilung Soziales (vertreten durch
Dr. Herbert Prucher) 5010 Salzburg,
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Grafik: Werbeagentur Huber-Gürtler
Herstellung: Laber Druck, Oberndorf
Auflage: Februar 2012

Sozial
Land Salzburg